



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Bitburger Braugruppe („Käufer“) mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur soweit der Verkäufer ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB.
- 1.5 Rechtserbliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise.
- 2.2 Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers mit ein.
- 2.3 Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ nebst sachgemäßer Verpackung mit ein.
- 2.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 2.5 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 2.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 2.7 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

- 2.8 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen unsere Bestell- und Auftragsnummer anzugeben. Gelieferte Verpackungseinheiten sind deutlich lesbar mit der Artikelbezeichnung, Artikelnummer laut Bestellung, Inhaltsmenge und Lieferwoche/-jahr zu versehen.
- 2.9 Jede Warenlieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzuzeigen.
- 2.10 Bei von uns genehmigten Teillieferungen ist anzugeben, welche Lieferungen noch ausstehen.

3. Bestellungen

Unsere Bestellungen sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Erteilung schriftlich von uns bestätigt wurden. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

4. Eigentums- und Urheberrechte

Soweit dem Verkäufer von uns Zeichnungen, Entwürfe oder sonstige Unterlagen überlassen werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Nach Abwicklung der Bestellungen sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

5. Lieferzeiten

- 5.1 Die vereinbarten Lieferzeiten bzw. Liefertermine sind bindend. Der Liefertermin ist der Tag des Eintreffens der Lieferung an der von uns vorgegebenen Lieferanschrift.
- 5.2 Ist für den Verkäufer erkennbar, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat er sich unverzüglich mit uns in Verbindung zu setzen und uns unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer die vermutliche Verzögerung zu erläutern.
- 5.3 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 5.4 und Ziffer 5.5 bleiben unberührt.
- 5.4 Bei verspäteter Lieferung, die der Verkäufer zu vertreten hat, sind uns nach Mahnung alle aus der Verspätung entstehenden Schäden zu ersetzen. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Schadensersatz statt der Leistung können wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist verlangen.
- 5.5 Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Mit Abladen der Lieferung bei der von uns genannten Empfangsstelle geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf uns über. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“.
- 6.2 Sofern eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung erst mit der Abnahme auf uns über.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

7. Qualität

- 7.1 Die Lieferungen haben den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen sowie die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten.
- 7.2 Der Verkäufer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

8. Mängelanzeige – Mängelhaftung

- 8.1 Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sechs Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Verkäufer eingeht. Die Mängelrüge ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- 8.2 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen zu unseren Gunsten:
- a.) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht. In den Fällen, in denen gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- b.) Bei Mangelhaftigkeit der Lieferungen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Bei Gefahr im Verzug oder falls der Verkäufer mit der von uns verlangten Nacherfüllung in Verzug ist oder diese verweigert oder die von uns verlangte Nacherfüllung fehlschlägt, sind wir berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Wann „Gefahr im Verzug“ vorliegt, entscheiden wir nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 8.3 Im Falle der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für das entsprechende Teil vom Zeitpunkt der Nacherfüllung neu zu laufen.
- 8.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 8.5 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- 8.6 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziffer 8.5 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

9. Produkthaftung

- 9.1 Werden wir im Wege der Produkthaftung wegen der Fehlerhaftigkeit unseres Produktes von Dritten in Anspruch genommen und ist diese Fehlerhaftigkeit auf eine Ware des Verkäufers zurückzuführen, hat uns der Verkäufer – sofern er selbst im Außenverhältnis haftet – auf erstes Anfordern von diesen Schadensersatzansprüchen freizustellen.
- 9.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen alle Risiken aus der Produkthaftung zu versichern und uns diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

10. Lieferantenregress

- 10.1 Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 10.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 10.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

11. Beschaffungsrisiko

Der Verkäufer steht für die Beschaffung der für die Lieferungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden uneingeschränkt ein. Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt er das volle Beschaffungsrisiko.

12. Schutzrechte

- 12.1 Der Verkäufer stellt sicher, dass das von ihm gelieferte Produkt und sonstigen vertraglichen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter ist.
- 12.2 Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen uns geltend machen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes Anfordern hiervon freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Verkäufer die Liefergegenstände entsprechend unseren Zeichnungen, Modellen oder dem gleichkommenden Beschreibungen hergestellt hat. Sofern der Verkäufer in einem solchen Falle eine



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Schutzrechtsverletzung befürchtet, wird er uns umgehend hiervon informieren.

- 12.3 Der Verkäufer überträgt dem Käufer an den von ihm selbst oder durch Dritte im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbrachten Leistungen und deren Ergebnisse alle ihm zustehenden, übertragbaren Copyrights, Urheber-, Nutzungs- und sonstige Schutzrechte, sowie sonstige Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung an Werken und Leistungen einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen. Diese Übertragung ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Die Übertragung schließt das Recht des Käufers zur Änderung und zur Weiterübertragung auf Dritte ein. Soweit eine Übertragung nicht zulässig ist, räumt der Verkäufer dem Käufer das kostenlose, alleinige und weltweite, in jeder Hinsicht unbeschränkte Nutzungsrecht an den in Zusammenhang mit diesem Vertrag erbrachten Leistungen und den in Zusammenhang damit zustehenden Rechten ein.
- 12.4 Der Verkäufer darf die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen insbesondere sämtliche verwerteten Ideen, Entwürfe und Gestaltungen in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis des Käufers verwenden.
- 12.5 Die in Ziffer 12.3 enthaltenen Rechtsübertragungen und Nutzungsrechte sind mit den nach diesem Vertrag geleisteten Vergütungen an den Verkäufern in vollem Umfang abgegolten. Soweit die Vergütung für eine bestimmte Leistung entrichtet ist, gehen die damit zusammenhängenden Rechte mit sofortiger Wirkung uneingeschränkt auf den Käufer über.
- 12.6 Soweit der Verkäufer Leistungen Dritter (z. B. Subunternehmer, mit Verkäufern verbundene Unternehmer, freie Mitarbeiter etc.) in Anspruch nimmt, wird der Verkäufer durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen gewährleisten, dass der volle Rechtservwerb beim Käufer sichergestellt ist. Über die Inanspruchnahme solcher Dritter ist der Käufer, durch Vorlage einer Kopie der Vereinbarung, zu informieren. Der Käufer kann diese Dienstleister ablehnen.
- 12.7 Der Verkäufer verzichtet vollumfänglich auf das Recht der Urhebernennung.

13. Eigentumsvorbehalt, Abtretbarkeit

- 13.1 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 13.2 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 13.3 Die Forderung des Verkäufers aus diesem Vertrag darf ohne unsere schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden, nicht an Dritte abgetreten werden.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unser Geschäftssitz in Bitburg. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.
- 14.3 Wir sind jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15. Geheimhaltung, Schlussbestimmungen

- 15.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages und erlischt erst, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 15.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 15.3 Der Verkäufer ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, mit der Vertragsbeziehung zu uns zu werben.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AEB unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen AEB davon unberührt.

Stand: 08.24